A9 Satzungsänderungsantrag zu § 12 (Finanzen), § 13 (Zusammenarbeit), 14 (Finanzen)

Antragsteller*in: Tim, Nick, Julian, Jeanne (Satzungsänderungskommission)

§ 12. FINANZEN

(1) Die*Der Schatzmeister*in legt in Kooperation mit dem Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung einmal im Jahr schriftlich einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn der Landesmitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Landesmitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

(3) Die Grüne Jugend Saar gibt sich selbst eine Finanzordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist. Weiteres zu den Finanzen ist dort geregelt.

(4) Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen, die*der Landesschatzmeister*in und die*der Politische Geschäftsführer*in im Auftrag des Landesvorstandes. Die*Der Landesschatzmeister*in ist einzelverfügungsberechtigt, alle anderen übrigen genannten Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.

§ 13. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN POLITISCHEN GRUPPIERUNGEN

(1) Die Grüne Jugend Saar versteht sich als weltoffene und tolerante politische Gruppierung. Dies bedeutet für den Landesverband eine übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der Grünen Jugend, sowie auch anderen Mitglieder von FYEG.

(2) Eine Zusammenarbeit findet insbesondere innerhalb der Großregion (Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxembourg, Wallonie, Lorraine) mit den dortigen ökologischen, sozialen, linksliberalen Jugendverbänden statt. Dies kann unter anderem Einladungen auf Treffen, Versammlungen oder zu Aktionen, wie auch die Planung gemeinsamer Aktivitäten zum Beispiel Sommercamps, Protestaktionen, Wahlkampfaktionen bedeuten.

§ 14. DELEGIERTE

(1) Die Grüne Jugend Saar hat auf dem Landesparteitag von Bündnis 90/Die Grünen Saar zwei Delegierte.

(2) Die Grüne Jugend Saar hat auf dem Landesparteirat von Bündnis 90/Die Grünen Saar eine*n Delegierte*n.

(3) Die Grüne Jugend Saar hat auf dem Bundesausschuss des Bundesverbandes der Grünen Jugend zwei Delegierte.

(4) Die Delegierten sollen möglichst verschiedengeschlechtlich sein und werden im gleichen Turnus mit dem Landesvorstand gewählt.

(5) Die Delegiertenlisten werden grundsätzlich offen auf einer Landesmitgliederversammlung gewählt.

Begründung

Änderung:

§ 12

- Rechtschreibfehler und redaktionelle Änderung

§ 14

- Die Delegiertenlisten werden grundsätzlich offen auf einer Landesmitgliederversammlung gewählt.